

6 C 5.21 - Beschlagnahme und Einziehung des Grundstücks eines Dritten im Rahmen eines Vereinsverbots

Die Klägerin wandte sich gegen die [Beschlagnahme](#) und Einziehung ihres mit einem Wohn- und Wirtschaftsgebäude bebauten Grundstücks im Rahmen eines Vereinsverbots. Mit Bescheid vom 2. Juli 2014 stellte das Bayerische Staatsministerium des Innern, für Bau und Verkehr fest, dass das "Freie Netz Süd" eine Ersatzorganisation der verbotenen [Vereinigung](#) "Fränkische Aktionsfront" sei, verbot die [Vereinigung](#) und löste sie auf. Die [Behörde](#) beschlagnahmte hierbei zugleich das dem [Verein](#) von der Klägerin überlassene [Grundstück](#) und ordnete dessen Einziehung zugunsten des Freistaats Bayern an. Das Verwaltungsgericht hat die gegen die [Beschlagnahme](#) und Einziehung des Grundstücks gerichtete Klage abgewiesen. Auf die Berufung der Klägerin hat der Bayerische Verwaltungsgerichtshof beide Anordnungen aufgehoben, da jedenfalls der Nachweis fehle, dass der [Vorsatz](#) der Klägerin auch die Vereinseigenschaft des "Freien Netzes Süd" umfasst habe. Die hiergegen eingelegte Revision des Freistaats Bayern ist vor dem Bundesverwaltungsgericht erfolglos geblieben.

Nach § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 Alt. 1 VereinsG, § 12 Abs. 2 Alt. 1 VereinsG i. V. m. § 8 Abs. 2 Satz 2 VereinsG ist mit einem Vereinsverbot in der Regel die [Beschlagnahme](#) und die Einziehung von [Sachen](#) Dritter zu [verbinden](#), soweit der Berechtigte durch die Überlassung der [Sachen](#) an den [Verein](#) dessen verfassungswidrige Bestrebungen vorsätzlich gefördert hat. Diese Rechtsgrundlage ist hier anzuwenden, da das [betroffene Grundstück](#) im Eigentum der Klägerin als Dritte steht und nicht als Vereinsvermögen i.S.d. § 3 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 VereinsG anzusehen ist. Zwar ist das Vereinsvermögen nicht zivilrechtlich, sondern wirtschaftlich und damit weit zu verstehen. Maßgeblich ist das tatsächliche Herrschaftsverhältnis im Sinne eines Vereinsgewahrsams. Ausgenommen vom Begriff des Vereinsvermögens sind jedoch [Sachen](#) im Eigentum Dritter.

Zu Recht hat das Berufungsgericht sämtliche Merkmale des objektiven Tatbestandes als Bezugspunkt des Vorsatzes angesehen. Insbesondere muss sich der [Vorsatz](#) des Dritten auch darauf beziehen, dass die Überlassung seiner [Sache](#) an den [Verein](#) dessen verbotswürdige Tätigkeit gefördert hat. Dies erfordert, dass er bei einer Parallelwertung in der Laiensphäre um die Existenz dieser [Vereinigung](#) und ihrer verfassungswidrigen Bestrebungen weiß und deren Förderung zumindest billigend in Kauf nimmt.

Ausgehend von diesem zutreffend erkannten Maßstab hat das Berufungsgericht nach Anhörung der Klägerin in tatsächlicher Hinsicht festgestellt, ihr fehle das Wissen, dass sie das [Grundstück](#) an das "Freie Netz Süd" als [Verein](#) überlassen habe. Denn sie habe keine zumindest laienhafte Vorstellung davon entwickelt, dass die verfassungswidrigen Aktivitäten in organisierter Form von einem [Verein](#) im Sinne des § 2 Abs. 1 VereinsG vorgenommen worden seien. An diese Tatsachenfeststellung ist das Bundesverwaltungsgericht mangels von dem Beklagten erhobener Verfahrensrügen gebunden.

BVerwG 6 C 5.21 - Urteil vom 17. Mai 2023 - [BVerwG PM 39/2023](#)

Vorinstanzen:

VGH München, VGH 4 B 20.124 - Urteil vom 30. Juni 2020 -

VG Bayreuth, VG B 1 K 16.23 - Urteil vom 07. Juni 2018 -